



## Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten

### Neue Anzeige- und Mitteilungspflichten auch für kleinere Händler.

Mit Inkrafttreten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) im Oktober 2015 haben sich neue Mitteilungs- und Anzeigepflichten für Betriebe ergeben, die Elektro- oder Elektronikgeräte im Verkauf anbieten – sie sind sogenannte Vertreiber dieser Geräte. Unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen neben den sogenannten weißen, braunen und grauen Waren auch viele andere elektrisch betriebene Gegenstände, zum Beispiel auch Pedelecs aus dem Fahrradhandel.

Dieses Merkblatt soll vor allem kleineren Handwerksbetrieben, die Verkaufsstellen für Elektronik- und Elektrogeräte haben, eine kurze Handlungsanleitung geben.

### Rücknahmepflicht der Vertreiber (§ 17)

Hier gibt es zwei wichtige Unterscheidungsmerkmale: Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte größer oder kleiner gleich 400 Quadratmeter.

#### Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte **größer 400 m<sup>2</sup>**

Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ist der Vertreiber verpflichtet:

- ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart - erfüllt im Wesentlichen die gleiche Funktion wie das neue Gerät - am Ort der Abgabe oder in unmittelbarer Nähe zurückzunehmen. Der Ort der Abgabe kann auch der Privathaushalt sein, sofern dort bei Auslieferung die Abgabe erfolgt. Beim Abschluss eines Kaufvertrages sollte deshalb geregelt werden, ob ein Altgerät zurückgegeben wird.

und

- Altgeräte, die eine maximale äußere Abmessung von 25 cm haben, in haushaltsüblichen Mengen entweder im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe zurückzunehmen. Diese Rücknahme darf nicht an den Kauf eines neuen Gerätes geknüpft werden.

Die Rücknahmen haben unentgeltlich zu erfolgen.

#### Verkaufsfläche für Elektro- und Elektronikgeräte **kleiner 400 m<sup>2</sup>**

Vertreiber dürfen Altgeräte freiwillig zurücknehmen. Auch diese Rücknahme darf nur unentgeltlich erfolgen. Dies gilt auch bei Direktauslieferung ohne Verkaufsfläche. Eine grundsätzliche Pflicht zur Rücknahme besteht nicht. Wird vom Kunden darüber hinaus die Abgabe weiterer Altgeräte gewünscht, kann für die Abholung dieser Geräte eine Servicegebühr erhoben werden.

Übergeben die Vertreiber zurückgenommene Altgeräte nicht dem Hersteller oder dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), sind sie verpflichtet, die Geräte wiederzuverwenden, zu behandeln oder zu entsorgen. Hieraus entstehen aber weitere umfangreiche Mitteilungs- und Nachweispflichten. Für diese Übergabe, Behandlung und Entsorgung, darf der Vertreiber kein Entgelt von privaten Haushalten verlangen.



### **Anzeigepflicht (§ 25)**

Vertreiber, die Altgeräte zurücknehmen - ob freiwillig oder verpflichtet -, haben der ear - Stiftung Elektro-Altgeräte Register - die eingerichtete Rücknahmestelle vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Die Anzeige muss Anschrift und die Kontaktinformationen des Vertreibers enthalten. Die Anzeige der Rücknahmestelle muss bis spätestens 24. Juli 2016 erfolgen.

Werden die Altgeräte nicht ausschließlich an die örE übergeben oder selbst wiederverwendet, behandelt oder entsorgt, so muss der Anzeige ein vollständiges Verzeichnis über die Hersteller, deren Registriernummer oder deren freiwillige Rücknahmesysteme beigefügt sein, an die die zurückgegebenen Altgeräte übergeben werden.

### **Mitteilungspflicht (§ 29)**

Jeder Vertreiber, der Altgeräte zurücknimmt - verpflichtet oder freiwillig - muss der ear bis zum 30.04. des Folgejahres mitteilen, wie viel Altgeräte je Kategorie, unter Angabe des Gewichts, er im Kalenderjahr an die Hersteller oder örE übergeben hat. Soweit Gewichtsangaben schwer möglich sind, genügen fundierte Schätzungen.

### **Registrierung**

Vertreiber müssen ihre Anzeige als Rücknahmestellen (Anzeigepflicht) und ihre Meldungen der abgegebenen Geräte (Mitteilungspflicht) an die örE oder Hersteller über das Portal der ear abwickeln. Im ear-Portal ist speziell eine Anmeldevorrichtung für Vertreiber eingerichtet:

<https://www.ear-system.de/ear-portal/>.

### **Sammelstellen durch örE (§ 13)**

Die örE richten Sammelstellen für Altgeräte aus privaten Haushalten aus ihrem Gebiet im Bringsystem ein. Dort angelieferte Altgeräte von Vertreibern gelten als Altgeräte aus privaten Haushalten des Gebietes in dem der Gewerbetreibende oder Vertreiber seine Niederlassung hat. Die örE können die Annahme an einzelnen Sammelstellen auf bestimmte Gerätegruppen beschränken. Bei Anlieferung größerer Mengen, insbesondere bei mehr als 20 Geräten der Sammelgruppe 1, 2 und 6, sind Anlieferungsort und Zeitpunkt vorab mit dem örE abzustimmen. Bei der Anlieferung von Altgeräten beim örE darf kein Entgelt erhoben werden.

### **Erläuterungen und Hinweise**

Altgeräte aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Geräte mit der Beschaffenheit und Menge von üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Geräten vergleichbar ist gelten auch als Altgeräte aus privaten Haushalten. Elektro- und Elektronikgeräte die sowohl in privaten Haushalten als auch von anderen Nutzern als privaten Haushalten genutzt werden, gelten, wenn sie Abfall werden, als Altgeräte aus privaten Haushalten.

Vertreiber dürfen Elektro- oder Elektronikgeräte nicht zum Verkauf anbieten, wenn die Hersteller dieser Geräte nicht oder nicht ordnungsgemäß registriert sind (§ 6). Die Hersteller müssen beim Anbieten und auf Rechnungen ihre Registriernummer angeben.

Gewerbliche Nutzer von Elektro- und Elektronikgeräte müssen bei deren Entsorgung weitere Mitteilungspflichten beachten. Dies gilt nur für Geräte, die ausschließlich im gewerblichen Bereich eingesetzt werden (§ 19). Über deren Entsorgung muss der Letztbesitzer jährlich zum 30.4. bei der ear eine Meldung abgeben (§ 30).



örE = öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger der Kommune; Betreiber der Recyclinghöfe

**Altgerätesammelgruppen:**

- Gruppe 1: Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte
- Gruppe 2: Kühlgeräte, ölfüllte Radiatoren
- Gruppe 3: Bildschirme, Monitore, TV-Geräte
- Gruppe 4: Lampen
- Gruppe 5: Haushaltskleingeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Leuchten, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, u.a.
- Gruppe 6: PV-Module

Die Liste der Geräte die unter den Anwendungsbereich des ElektroG fallen sind in Anlage 1 des Gesetzes (nicht abschließend) gelistet; derzeit in 10 Kategorien. Z.B. Kategorie 1 - Haushaltsgroßgeräte, Kategorie 5 - Beleuchtungskörper, Kategorie 7 - Spielzeug und Sport- und Freizeitgeräte.

**Kontakt**

Bitte beachten Sie, dass in diesem Informationsblatt nur übersichtsmäßig die Pflichten, insbesondere für kleinere Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten, dargestellt sind. Bei Fragen, Abweichungen oder besonderen Rücknahmebedingungen sprechen Sie uns gerne an.

Handwerkskammer Reutlingen  
Abteilung Umwelt und Energie  
Dipl.-Ing. (FH) Ines Bonnaire  
Hindenburgstraße 58  
72762 Reutlingen  
Telefon 07121 2412-143  
Telefax 07121 2412-413  
E-Mail [ines.bonnaire@hwk-reutlingen.de](mailto:ines.bonnaire@hwk-reutlingen.de)

ear – stiftung elektro-altgeräte register,  
Benno-Strauß-Str. 1, 90763 Fürth, [www.stiftung-ear.de](http://www.stiftung-ear.de), Hotline 0911 766650.  
Die Anzeige und Mitteilungen an die ear erfolgen über das [Registrierungs- und Anmeldeportal](#)

Sicherlich gibt Ihnen Ihr öffentlich rechtlicher Entsorgungsträger auch gerne weitere Auskünfte.

Die angeführten Paragraphen beziehen sich auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739).

Stand: Mai 2016